J. Can. P.
150.m

can. P.
150m
Münschen
Boy
A

<36604412300012

<36604412300012

Bayer. Staatsbibliothek

1195/14
150 m

Die großen Nachtheile des Accidenzienwesens in der evangelisch-lutherischen Kirche,

in Hinsicht aller Theilhaber dieser accidentellen Einkünfte, sowie der Achtung und Schätzung kirchlicher und religiöser Handlungen, der Religion überhaupt, und besonders auch des hinderlichen Einflusses auf die wohlthätige Vereinigung beider evangelischen Kirchen;

nebst

ausführbaren Vorschlägen zur Abschaffung

oder

anderweitigen Abänderung desselben.

Von

Dr. Martin Friedrich Boy,

Oberprediger und Pastor zu Brandenburg an der Havel.

Brandenburg, 1821.

Druck und Verlag von Wiesike.

1383

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Accidenzienwesen in der evangelisch-lutherischen Kirche ist ein Gegenstand, der den meisten, ja ich kann sagen, fast allen Geistlichen dieser Kirche und besonders denen, welchen in Städten ihr Wirkungskreis angewiesen ist, schon längst den innigen Wunsch der Abschaffung dieses zufälligen und in vieler Hinsicht Nachtheil stiftenden Theils ihrer Besoldung erzeugt, und manche hierauf Bezug habende, mehr als hinlänglich gegründete und daher dringende Bitte veranlaßt hat. Das Accidenzienwesen ist auch, wenn vielleicht nicht das einzige, doch gewiß ein Haupthinderniß der völligen, heilsamen und von allen Geistlichen, so wie von allen wahrhaft christlich gesinnten Mitgliedern der Kirche Jesu, innigst gewünschten Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen; und ich wundere mich, daß man dasselbe in allen über die Vereinigung der beiden eben gedachten Kirchen erschienenen, mir bekannt gewordenen klei-

neren und größeren Schriften, zwar nicht ganz übersehen, aber doch nur im Vorbeigehen berührt, und also, wie es mir scheint, nicht für so wichtig gehalten hat, als es nach meiner und vieler meiner Herren Amtsbrüder Meinung wirklich ist. Bei den Versammlungen der Kreissynoden ist dieser Gegenstand besonders mit zur Sprache gekommen, und diese Synoden haben, die eine mehr, die andere weniger, ihre Meinungen und dringende Wünsche und Bitten hierüber ausgesprochen, niedergeschrieben und höheren Orts eingesandt, weil jedes Mitglied der Synoden einsieht, daß das Accidenzienwesen der evangelisch-lutherischen Kirche ein Haupthinderniß der allgemein gewünschten völligen Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen ist, und so lange es existirt, leider auch bleiben wird. Wäre dies aber auch nicht, so muß und wird jeder Geistliche, dem die Beförderung der allgemeinen Achtung der Religion und öffentlichen Gottesverehrung, und die pflichtmäßige Sorge für seine und seiner Angehörigen innere und äußere Wohlfahrt am Herzen liegt, und so muß und wird mit ihm ein jeder, der es mit der Religion Jesu und deren Dienern gut meint, innigst wünschen, daß das vorerwähnte Accidenzienwesen, weil es so großen und mannigfaltigen anderweitigen Nachtheil hat, abgeschafft, und die Theilnehmer an jenen zufälligen, und in der gegenwärtigen Zeit so sehr verkürzten

Einkünften, wodurch nicht nur der geistliche Stand, sondern auch die meisten öffentlichen Religionshandlungen in den Augen vieler Menschen, besonders in den niedern Ständen, herabgewürdigt erscheinen und daher an Achtung und Wirksamkeit schon sehr verloren haben und noch verlieren, auf eine andere, bessere Art dafür hinreichend entschädiget werden. Diese Abschaffung müßte sich aber nicht auf einen oder den andern Theil dieser zufälligen Einkünfte, sondern auf alle erstrecken, weil sonst der beabsichtigte gute Zweck nur wenig oder gar nicht, durch die Abschaffung aller Accidenzien aber ganz erreicht werden würde. Da dieser in vieler Hinsicht wichtige Gegenstand wegen des dabei beabsichtigten guten Zweckes nicht oft genug zur Sprache gebracht werden kann, und da man jetzt mit der Verbesserung kirchlicher Angelegenheiten beschäftigt ist: so sey es mir erlaubt, über diesen Gegenstand meine unmaßgebliche Meinung auszusprechen. Der Gegenstand, den ich hier zur Sprache bringe, zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste derselben deutet mit wenigen Worten den großen und mannigfaltigen Nachtheil an, den das vorgenannte Accidenzienwesen verursacht hat, und so lange es existirt, leider auch verursachen wird. Mit wenigen Worten, sage ich; denn viel, sehr viel ließe sich hierüber sagen. Da der große und mannigfaltige Nachtheil der eben erwähnten Sache aber

klar am Tage liegt; so bedarf es hier wol nur des Fingerzeiges, um sich daran zu erinnern, und fromme Wünsche zu nähren oder wieder in Anregung zu bringen. Die zweite Abtheilung dieser kleinen Schrift enthält ausführbare Vorschläge zur Abschaffung des vorgedachten Accidenzienwesens. Ausführbare; denn Vorschläge, die nicht ausführbar sind, nützen nichts, und müssen fruchtlos bleiben, eben darum, weil sie nicht realisirt werden können. Ist gewiß manches von dem, was ich bei diesem Gegenstand sage, schon von Andern gedacht und vielleicht auch im Allgemeinen vorschläglich angegeben worden: so kommt doch auch manche neue Idee vor; und käme sie auch nicht vor, so hat vielleicht schon die Auffrischung mancher Idee ihr Gutes.

Erster Abschnitt.

Von den großen und mannigfaltigen Nachtheilen des vorgedachten Accidenzienwesens.

Groß und mannigfaltig nenne ich diese Nachtheile, denn sie erstrecken sich nicht nur auf alle Personen, die an diesen Accidenzien Theil haben, und unter ihnen vorzüglich auf die Geistlichen; sondern auch auf die Achtung der religiösen Handlungen, für welche sie entrichtet werden, sowie auf die Achtung der Religion überhaupt, und ganz besonders auch auf die Vereinigung der beiden evangelisch-christlichen Kirchen. Sie erstrekken sich, sage ich, zunächst

I. auf alle Personen, die an diesen Accidenzien Theil nehmen, und unter diesen wieder zunächst und ganz besonders

A) auf die Geistlichen. Viel, sehr viel ließe sich hierüber sagen; aber, um nicht zu weitläuftig zu werden, hierüber gleichsam summarisch nur Folgendes. Die großen und mannigfaltigen Nachtheile, die für die Geistlichen aus dem Accidenzienwesen unausbleiblich schon längst entstanden sind und mit jedem Tage immer mehr entstehen,

äußern sich in Hinsicht ihrer Einkünfte, ihrer dadurch bewirkten Gemüthsstimmung, ihres Ansehns und ihrer Liebe bei ihren Gemeindemitgliedern und ihrer Wirksamkeit in ihrem wichtigen Berufe. Es sey mir erlaubt, jede dieser Wahrheiten mit wenigen Worten zu beleuchten. Die oben erwähnten Nachtheile erstrecken sich

1) auf ihre Einkünfte. Diese sind, wenn wir sie mit den jetzigen Preisen der dringendsten Lebensbedürfnisse vergleichen, ohne welche doch die Geistlichen mit ihren Familien so wenig wie andere Menschen leben können, und, wenn wir sie gegen die Einkünfte der meisten andern, ihnen dem Stande nach etwa gleich, oder auch unter ihnen stehenden Staatsdiener halten, im Allgemeinen nur sehr geringe, auch dann noch sehr geringe, wenn sie alle Einkünfte ohne den geringsten Verlust bekämen, auf welche sie angewiesen und die ihnen zugesichert sind; denn ein jeder weiß, daß, wenn nicht allen, doch bei weitem den meisten geistlichen Ämtern nur dieselben Einkünfte zugesichert sind, die sie vor Jahrhunderten hatten, obgleich die Preise aller Lebensbedürfnisse, auch der dringendsten und unentbehrlichsten, seit jener Zeit um das Vier-, Sechs-, Acht- und Zehnfache gestiegen sind, und fortwährend steigen. Wenn daher, wie es billig ist, die Einkünfte anderer Staatsdiener von Zeit zu Zeit vermehrt worden sind, weil alle Lebensbedürfnisse im Prei-

se stiegen; so sind die Einkünfte der geistlichen Ämter, wenn sie auch nicht durch die Abnahme an Accidenzien an sich schon bedeutend verloren hätten, relativ, in Bezug nämlich auf die so sehr erhöheten Preise aller Lebensbedürfnisse, in eben demjenigen Verhältnisse, in welchem jene gestiegen sind, also um das Vier-, Sechs-, Acht- und Zehnfache gesunken. Setzt man hierzu den Verlust, den alle geistlichen Stellen, und besonders die in Städten, durch die entsetzlich große Abnahme an Beicht- und andern Opfern, so wie durch die große Armuth vieler Menschen, die wegen zu großer Dürftigkeit viele bestimmte Accidenzien nicht bezahlen können, schon längst erlitten haben, und noch erleiden: so wird die Einnahme der Geistlichen, und besonders der städtischen, bei welchen die Accidenzien einen sehr bedeutenden Theil ihres Einkommens ausmachen sollen, fortwährend geringer, und das daraus entstehende Mißverhältniß mit den Preisen aller, auch der dringendsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, immer größer, auffallender und drückender. Dieses auffallende und drückende Verhältniß nimmt, wenn nicht bald eine zweckmäßige und wohlthätige Abänderung getroffen wird, mit jedem Jahre zu, und es kann nicht anders seyn, weil aus den eben angeführten Gründen, die Einkünfte der Geistlichen mit jedem Jahre direkte und indirekte abnehmen, besonders bei den geist-

lichen Ämtern in größeren Städten, weil bei diesen die angeschlagenen Stolgebühren einen sehr bedeutenden Theil des Einkommens ausmachen sollen, der großen Armuth vieler Gemeindemitglieder wegen aber nicht einkommen. Auf freiwillige Geschenke an Nahrungsmitteln und anderen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse gehörigen Dingen, welche die Geistlichen von vielen ihrer Gemeindeglieder in früheren Zeiten häufig und in reichlichem Maaße erhielten, ist jetzt, besonders in größeren Städten, wenig oder gar nicht zu rechnen. Sie sind schon längst weggefallen, und wer dies nicht glauben wollte, würde sich durch Erkundigungen von dieser Wahrheit sehr leicht überzeugen können. Solche Geschenke, wenn sie auch noch Statt fänden, und auch, wie dies anzunehmen ist, aus Liebe und Wohlwollen dargereicht würden, haben für den gefühlvollen Geistlichen auch immer etwas Drückendes; sie verpflichten ihn zum Dank gegen einzelne Gemeindeglieder, von denen sich mancher wol gar darauf etwas zu Gute thut, haben etwas Demüthigendes für die Geistlichen selbst, hemmen die freie Erfüllung mancher Pflichten seines heiligen Berufs, und stöhren die wohlthätige Wirksamkeit seines heiligen Strebens bei manchem Mitgliede seiner Gemeinde, dem er durch ernstliche Ermahnungen und Zurechtweisungen nützlich zu werden trachtet. Deswegen ist es gut, daß

diese Art der Einkünfte der Geistlichen schon längst aufgehört hat, und wünschenswerth, daß sie nie wieder herbeigeführt werde, welches, wenigstens vor der Hand, auch wol nicht geschehen möchte. Dies wird jeder fein fühlende Geistliche wünschen. Man wird mir vielleicht einwenden: zu den Einkünften der Geistlichen gehören auch Naturalien, besonders Getreide mancher Art; die Preise derselben sind mit der Zeit sehr gestiegen und stehen im Ganzen mit den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse in ziemlich richtigem Verhältniß; und die Stolgebühren der Landgeistlichen sind, in Verhältniß ihres sämmtlichen Einkommens, nur ein geringer, unbedeutender Theil, mithin ist der Verlust der Einkünfte der Landgeistlichen nur geringe. Ich antworte hierauf: bei den Landgeistlichen, von denen die meisten, wenn sie sich und die Ihrigen erhalten und vor drückenden Nahrungssorgen schützen wollen, den ihnen angewiesenen Acker zu bauen und die Landwirthschaft selbst zu führen leider gezwungen sind, worüber sich zwar manches für, aber ungleich mehr dagegen sagen läßt, mag dies wahr seyn, und sie sind in Hinsicht ihres Einkommens ohne Zweifel verhältnißmäßig und im Ganzen viel besser daran, als die Geistlichen in Städten, besonders in größeren, weil die Landprodukte, die sie bauen, oder als Naturalbesoldung erhalten, mit den Preisen der meisten Lebensbedürfnisse

ziemlich gleichen Schritt halten, jene diese sogar bestimmen, und weil die ihnen zugesicherten Stolgebühren wegen der bei weitem kleineren Zahl ihrer Gemeindeglieder nur einen geringen Theil ihrer Gesammt=Einnahme ausmachen; sie auch, wegen weniger herrschender Dürftigkeit ihrer Gemeindeglieder, verhältnißmäßig weniger daran verlieren, und überdies auch die Landgeistlichen in Hinsicht der Kleidung und mancher anderen Lebensbedürfnisse weit weniger Ausgaben haben, als die Geistlichen in Städten. Ich antworte ferner darauf: wenn die Stadtgeistlichen, auch die in größeren Städten, unter den ihnen zugesicherten Einkünften auch Naturalien, und besonders, wie es gewöhnlich der Fall ist, Getreide empfangen: so macht dieses, zwar bei einer Stelle mehr, bei der andern weniger, im Ganzen aber doch immer nur einen Theil, und bei vielen Stadtstellen nur einen geringen Theil ihrer Gesammt=Einkünfte aus. Wird gleich das vorher erwähnte Mißverhältniß dadurch etwas verringert, so hebt dies doch den Verlust an zugesicherten Stolgebühren bei weitem nicht auf, vielmehr nimmt derselbe von Jahr zu Jahr zu.

Das Accidenzienwesen hat aber auch einen sehr nachtheiligen Einfluß

2) auf die Heiterkeit der Seele und ganze Gemüthsstimmung der Geistlichen, indem es ihnen sehr oft Ärger und Verdruß, Nahrungsfor=

gen und Mißmuth erweckt. Zum Vortrage und zur Belehrung in geistigen Dingen, zur liebevollen und freundlichen Ermahnung zur Tugend, zur Erhebung der Gemüther zum Ewigen und Unsichtbaren, zur Mittheilung des Trostes in kummervollen Stunden, zur Erwärmung und Belebung der Herzen für das Gute und Edle, zur Erweckung heiliger Gefühle und frommer Vorsätze und zur Stärkung des Glaubens, der Geduld, der Liebe und Hoffnung anderer Menschen, zur Führung und treuen Verwaltung des ganzen Berufs eines christlichen Predigers und Seelsorgers überhaupt, ist eine fortwährende innere Heiterkeit der Seele und eine zufriedene Gemüthsstimmung durchaus nöthig und unentbehrlich. Wenn alle diejenigen, deren Beruf entweder ganz, oder doch größtentheils, in mechanischen Arbeiten besteht, und zu dessen Erfüllung also nur gesunde und brauchbare Glieder des Körpers erfordert werden, diese innere Heiterkeit des Gemüths mehr oder weniger bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten entbehren können: so können sie diejenigen Männer, die mit dem Geiste und Herzen arbeiten sollen und müssen, also besonders die Geistlichen, durchaus nicht entbehren. Dies liegt in der Natur der Sache und wird jeder Sachkundige einsehen. Vermindert, und auf kürzere oder längere Zeit ganz geraubt wird dem Geistlichen diese Heiterkeit des Sinnes

und diese ruhige Gemüthsstimmung durch den oftmaligen Ärger und Verdruß, den ihm das Accidenzienwesen bereitet, und durch die Nahrungssorgen, die bei ihm durch den häufigen Ausfall der Stolgebühren vermehrt werden. Daß den Geistlichen das Accidenzienwesen oft Verdruß erweckt, wird vielleicht manchen befremden, und mancher wird es vielleicht gar nicht glauben, eben darum nicht glauben, weil er davon keine Vorstellung hat. Dennoch aber ist es leider so; und dies geht auf folgende Weise zu. Entweder werden die Stolgebühren für ihn und alle daran Theil habenden an den Geistlichen selbst entrichtet, oder, und dies ist gewöhnlich in den größeren Städten der Fall, es nimmt sie der Küster in Empfang und stellt jedem Theilhaber seinen Antheil daran zu. Mag das Erstere oder Letztere der Fall seyn, nur sehr wenige, ja fast keiner, bezahlt die Stolgebühren, welcher Art sie auch seyn mögen, gern, denn die Zeit, in welcher man dies mit Vergnügen that, und den Geistlichen, wie ich oben bemerkt habe, mit Vergnügen sogar freiwillige Geschenke noch machte, ist vorüber. In den meisten Fällen äußern diejenigen, welche die Stolgebühren entrichten sollen, darüber ihren Unmuth, viele, ja die meisten fangen, wenn sie dieselben auch bezahlen können, dabei an zu handeln, nicht selten werden manche, zumal da, wo der Küster Rendant ist, heftig,

unbescheiden und gerathen in einen beleidigenden Wortwechsel; der Küster kommt daher mit ihnen zum Geistlichen, dieser sucht sie mit Sanftmuth zu belehren, sie von der Recht- und Pflichtmäßigkeit der Zahlung zu überzeugen, ersucht sie, ohne Opposition die Gebühren an den Küster abzuliefern, nun werden viele von denen, bei welchen dies der Fall ist, entweder sogleich trotzig und manche auch unhöflich gegen den Geistlichen, oder sie fangen erst um die Entlassung der Gebühren an zu bitten; und wenn der Geistliche ihnen sagt, daß er ihnen seinen Antheil an den Gebühren zwar erlassen wolle, aber die Antheile der anderen Theilnehmer billiger- und rechtlicherweise, und ohne Vorwürfe auf sich zu laden, nicht erlassen könne; so nimmt dieser Trotz und bei manchem auch die Unhöflichkeit zu. Mancher erlaubt sich gar hinter dem Rücken der Geistlichen in einem leidenschaftlichen Zustande deswegen beleidigende Reden und Wörter auszustoßen. Und wohl zu merken, dies alles geschiehet nicht selten von solchen Personen, die, wenn sie auch nicht wohlhabend, doch im Stande sind, die Stolgebühren zu berichtigen, die aber glauben, alles andere eher und lieber bezahlen zu müssen, als diese Gebühren, und alles auch wirklich eher und williger bezahlen, als diese. Ich frage nun: können die Geistlichen bei solchen Umständen und Vorfällen ganz gleichgül-

tig bleiben? Wird ihnen, wenn sie auch noch so viel Selbstbeherrschung besitzen und üben, und wenn sie sogar so viel Resignation beweisen, daß sie selbst unverdiente Beleidigungen, die wegen der zu entrichtenden gesetzlichen Stolgebühren hinter ihren Rücken von unverständigen Leuten gegen sie ausgesprochen werden, und weswegen sie gerichtliche Genugthuung verlangen könnten, großmüthig verzeihen, wird ihnen durch ein solches unanständiges Betragen und durch eine solche unedle Denkungsart vieler Menschen nicht Ärger und Verdruß bereitet? Wird derselbe nicht jedesmal erneuert, so oft solche Fälle vorkommen? Und in großen Gemeinden kommen sie wahrlich nicht selten vor. Bewirkt dieser Verdruß und Ärger nicht einen gewissen Mißmuth, und raubt er dem Geistlichen nicht die Zufriedenheit mit seiner Lage und die innere Heiterkeit seiner Seele, die zu der nützlichen Führung seines wichtigen Amtes durchaus nothwendig ist? Wird nicht auch deswegen in ihm der innige, sehnliche Wunsch erzeugt, daß das Accidenzienwesen abgeschafft und der geistliche Stand diesen Theil seines Einkommens auf eine anständigere und mit keinem Ärger und Verdruß und daraus entstehendem Mißmuth verbundene Art empfangen möge? Wer könnte dies leugnen, und welcher edle und mit dem geistlichen Stande es gutmeinende Mann sollte dies nicht innigst, sehnlichst und

herz=

herzlichst wünschen, und alles, was in seinen Kräften steht, zur Erfüllung dieses innigen, sehnlichen und herzlichen Wunsches nicht beitragen?

Das Accidenzienwesen hat aber für die Geistlichen noch mehr Nachtheile;

3) es raubt denselben nämlich einen großen Theil des Ansehns, der Achtung und Liebe bei vielen ihrer Gemeindeglieder, die zur wirksamen und nützlichen Führung ihres wichtigen Amtes ebenfalls unentbehrlich sind. Hier ist nicht die Rede von der persönlichen Achtung und Liebe; diese beruhen auf persönlichen Eigenschaften und Vollkommenheiten, können also auch nur durch diese erworben und erhalten werden; sie sind also individuell, und jeder gute und edle Mensch, also auch jeder gute und edle Geistliche, wird sich persönliche Achtung und Liebe durch fortgesetzte Ausbildung seines Geistes, sowie durch immer zunehmende Veredlung seines Herzens, durch Erhaltung eines rechtlichen frommen Sinnes, und durch anhaltend treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Berufs- und aller übrigen ihm obliegenden Pflichten verbunden mit einem sittlich guten Wandel und einem anständigen Betragen, zu erwerben, zu erhalten und zu vermehren trachten. Hier ist vielmehr die Rede von dem Ansehn, der Achtung, Liebe und Zuneigung, die dem geistlichen Stande überhaupt, und dem Geistlichen, als solchem, gebüh-

ret, und ohne welche er in seinem Berufe überhaupt, und besonders bei seinen weniger gebildeten Gemeindegliedern, die doch in jeder Gemeinde den größten Theil ausmachen, nur wenig Gutes wirken kann. Man glaube gar nicht, daß ich hiermit der Hierarchie, von der man in den neusten Zeiten so viel geredet und geschrieben, oder wol gar geglaubt hat, als strebe jetzt die ganze evangelische Geistlichkeit darnach, das Wort reden wolle. Sie kann und wird kein verständiger Geistlicher in Schutz nehmen, und jeder verständige Mensch, er gehöre und lebe in einem Stande, in welchem es seyn mag, kann und wird, wenn er es mit der Menschheit gut meint, sie nicht wünschen, und nach ihr sich nicht sehnen, eingedenk der wichtigen und unumstößlichen Wahrheit, daß das Reich Gottes und Jesu Christi nicht ein Reich von dieser Welt ist. Aber eben darum, weil dieses Reich ein überirdisches, nämlich ein Reich der Wahrheit, Tugend und Sittlichkeit ist, zu dessen Befestigung und Verbreitung die Geistlichen berufen und verpflichtet sind, die Lehren der Wahrheit und Weisheit, und die Ermahnungen und Ermunterungen zur Tugend und Sittlichkeit, und die Empfehlungen der Liebe, des Glaubens und der Hoffnung, dann bei allen Gemeindemitgliedern eines Geistlichen, und vorzüglich bei denen, die auf einer niederen Stufe der Bildung stehen, und daher

vieles von dem, was der Geistliche lehrt, nicht aus deutlichen Gründen erkennen, sondern auf Autorität annehmen müssen: eben darum, sage ich, ist ein gewisses Ansehen, eine gewisse Achtung und Ehrfurcht von außen her dem geistlichen Stande überhaupt und jedem dazu gehörenden Individuo nöthig, wenn durch denselben die Befestigung und Ausbreitung des Reiches Gottes und Jesu Christi gewinnen soll. Alles daher, was für den geistlichen Stand herabwürdigend ist, und wodurch ihm und denjenigen, die diesem Stande angehören, äußeres Ansehn und Achtung geraubt, oder auch nur geschwächt wird, ist auch mehr oder weniger störend für die heilsame Wirksamkeit desselben im Allgemeinen und Besonderen. Dies liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern dies hat auch die Erfahrung mehr als hinreichend bestätiget und bestätiget es noch. Das Accidenzienwesen gehört nun unstreitig mit zu denjenigen Dingen, wodurch den Geistlichen das zu ihrer nützlichen Wirksamkeit nöthige Ansehn, Achtung und Liebe überhaupt und besonders bei ihren Gemeindegliedern, wenn vielleicht auch nicht bei allen, doch gewiß bei sehr vielen geraubt, oder doch wenigstens sehr vermindert wird. Bei sehr vielen, sage ich; denn ich will es gern zugeben, daß mehrere Gemeindeglieder, und besonders die gebildeteren und begüterten, die hellere und richtigere Ein- und

Ansichten der Dinge sich erworben haben, und für welche die Berichtigung der Stolgebühren eine Kleinigkeit ist (obgleich auch einzelne Fälle vorkommen, bei welchen auch einer oder der andere von diesen seine Unzufriedenheit und seinen Unwillen darüber still oder laut zu erkennen giebt) ihre Achtung und Liebe dem Geistlichen wegen der Stolgebühren nicht entziehen werden, zumal, wenn er wegen seiner persönlichen Eigenschaften derselben würdig ist. Aber ist dies bei allen Gemeindegliedern der Fall? Besteht nicht der bei weitem größere Theil derselben aus weniger Gebildeten und Nichtwohlhabenden? Haben diese richtige Ein= und Ansichten der Dinge, und wird ihnen die Berichtigung der gesetzlichen Stolgebühren eben so leicht, als jenen? Gewiß nicht! Sie betrachten die Geistlichen und übrigen Kirchendiener, so wie auch die Schulmänner und alle übrigen Personen, die an den Stolgebühren Theil nehmen, als solche Männer, denen sie bei allen kirchlichen Ereignissen bei ihnen und ihren Familien, wozu sie, nach der Statt findenden kirchlichen Einrichtung eines oder mehrerer dieser Männer bedürfen, bestimmten Tribut zahlen müssen, ohne zu bedenken, daß diese Abgaben einen Theil des Gehalts dieser Männer ausmachen, den der Staat ihnen zu ihrem Unterhalt angewiesen hat, und daß gewiß alle Theilnehmer an den Stolgebühren

schon längst sehnlich gewünscht haben, Statt dieser Gebühren auf eine andere und bessere Art diesen Theil ihres Einkommens zu empfangen. Da nun aber diese vorgedachten Gemeindemitglieder bei jedem Ereigniß in ihrer Familie, das mit der Kirche in Verbindung steht, sey es bei beabsichtigten Verheirathungen, oder Taufen, oder Begräbnissen, oder kirchlichen Fürbitten, oder Danksagungen u. s. w., ehe sie zum Geistlichen oder Küster, bei denen es gemeldet und das Gewünschte nachgesucht wird, baares Geld bereit haben, oder doch wenigstens gleich nach der Erlangung des Beabsichtigten und Gewünschten, bezahlen müssen: so ist es ganz natürlich, daß die Idee des Tributs bei ihnen entsteht; und mit dieser Idee verbindet sich nach und nach bei ihnen ein gewisser Widerwille, eine gewisse Abneigung gegen die Geistlichen und den ganzen geistlichen Stand, die, wenn sie vielleicht auch nicht in völligen Haß übergeht, den Geistlichen doch einen großen Theil, oder vielleicht alle Liebe, Zuneigung und äußere Achtung raubt, welches nicht Statt finden würde, wenn jedes Gemeindeglied zu seinen Geistlichen und zu dem Küster bei allen seinen Familien-Ereignissen, die mit der Kirche in Berührung stehen, ohne Geld dafür ihnen einzuhändigen, hingehen und seine Wünsche vortragen könnte. Den sichersten Beweis davon giebt uns die evangelisch-reformirte

Kirche. Im Ganzen findet bei den Gemeindegliedern dieser Kirche eine größere Liebe uud Achtung gegen ihre Geistlichen Statt, als es in der evangelisch-lutherischen der Fall ist. Eine Haupturſache davon ist ohne allen Zweifel die, daß in jener Kirche das Accidenzienweſen nicht eingeführt ist, sondern die Geistlichen derselben ihre sämmtlichen Einnahmen fixirt erhalten, die ihnen aus öffentlichen Kassen, oder hie und da auch für liegende Grundstücke entrichtet werden. Da also jedes Gemeindeglied jener Kirche zu seinen Geistlichen in allen kirchlichen Angelegenheiten gehen kann, ohne sogleich auf zu entrichtende Baarschaft bedacht zu seyn; so geht jedes auch mit Liebe und Freudigkeit zu ihnen und beweiset ihm Achtung und Hochschätzung mit freundlichem Sinne. Beneidenswerth ist in dieser Hinsicht das Verhältniß jener Geistlichen, weil sie mit den Geldern ihrer Gemeindeglieder nie, weder mittelbar noch unmittelbar, in Berührung kommen, und daher aller der mannigfaltigen Nachtheile überhoben sind, die aus dem Accidenzienwefen für die evangelisch-lutherischen Geistlichen ohne ihr Verschulden entspringen, und diesen den sehnlichsten und gegründetsten Wunsch der Abschaffung, oder doch wenigstens der anderen und besseren Modifikation desselben zu ihrem eigenen und der Religion Besten abdringen. Doch noch mehr;

4) auch auf die wohlthätige Wirksamkeit bei den Gemeindegliedern der evangelisch-lutherischen Geistlichen hat das Accidenzienwesen einen nachtheiligen Einfluß; und auch dies ist sehr natürlich und durch die Erfahrung hinreichend bestätiget. Lehren, Ermahnungen und Ermunterungen nämlich machen auf das Gemüth desjenigen, dem sie mitgetheilt werden, einen viel angenehmeren, tieferen und bleibenderen Eindruck, wenn er demjenigen, aus dessen Munde sie kommen, mit Hochachtung und Liebe ergeben ist, als wenn derjenige, der sie empfängt, gegen den, der sie giebt, nicht mit Liebe und Hochachtung erfüllt, oder wol gar, und wenn er auch unverschuldet diese Liebe und Achtung entbehrt, gegen ihn eingenommen, oder doch wenigstens gleichgültig ist. Diese Wahrheit findet ja jeder durch tausendfältige eigene Erfahrungen schon im Umgange mit anderen im gemeinen Leben bestätiget; warum sollte es denn anders seyn bei dem Vortrage religiöser und sittlicher Wahrheiten durch die Geistlichen, da sich ja die menschliche Natur in dieser Hinsicht gleich bleibt? Machen aber mitgetheilte Lehren, Ermahnungen und Ermunterungen auf den Geist und das Herz der Hörer geringere Eindrücke, werden sie mit Kaltsinn und Gleichgültigkeit aufgenommen; so sind sie auch weniger haftend und den Willen bestimmend, und weniger auf das Handeln und gan-

ze Leben übergehend, also weniger wirksam. Wird nun, wie ich vorher dargethan habe, durch das Accidenzienwesen den Geistlichen das Ansehn, die Achtung und Liebe vieler ihrer Gemeindeglieder, und zwar unverschuldet, geraubt, oder auch nur geschwächt: so werden durch dasselbe auch die beabsichtigten heilsamen Folgen ihrer amtlichen Wirksamkeit, wenn vielleicht auch nicht ganz zerstört, doch gewiß verringert und geschwächt, und die Geistlichen verlieren dadurch, ohne ihr Verschulden, und bei der treusten und gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Berufspflichten, einen sehr bedeutenden Theil ihrer Wirksamkeit auf die Moralität, Veredlung und Beglückung sehr vieler Mitglieder ihrer Gemeinden. Sollte jemand glauben, daß diese Äußerung übertrieben, und es so schlimm mit dieser Sache nicht sey, der wird sich durch genaue und anhaltende Beobachtungen leicht von der Wahrheit des hier Gesagten überzeugen können.

So groß und mannigfaltig sind also die Nachtheile, die das Accidenzienwesen für die Geistlichen hat. Aber die Nachtheile desselben erstrecken sich auch

B) auf alle übrigen Personen, die daran Theil nehmen.

Es sind nicht bloß die Geistlichen, welche an den Stolgebühren Theil nehmen, sondern noch

viele andere Personen, auch sogar eine oder die andere Kasse; wenigstens ist dieses in manchen Städten der Fall. Zu diesen Personen gehören in der Regel diejenigen, die in den Gemeinden anderweitige kirchliche Ämter bekleiden, z. B. Cantoren, Organisten, Küster, Kirchendiener, Calkanten oder Balgentreter, Currentführer u. s. w. Außer diesen in allen, oder den meisten Städten auch die Schullehrer an höheren oder niederen öffentlichen Schulen. Zu den Kassen, die an der einen oder anderen Art der eingehenden Stolgebühren Theil haben, gehört an manchen Orten die Kirchenkasse. Im Königl. Preußischen Staate fließt seit einigen Jahren auch ein Theil von den Tauf- und Copulationsgebühren in die Communal- und Institutenkassen der Königlichen Regierungen, und zwar als Beitrag zu den fixen Besoldungen der angestellten Hebammen, oder vielmehr es wird das, was zu dem ebengedachten Zweck an die ebengenannten Kassen eingesendet wird, mit den Stolgebühren, auf höheren Befehl, zugleich eingefordert. Auch auf diese ebengenannten Personen, so wie in einiger Hinsicht auch auf die an diesen Gebühren theilnehmenden Kassen, hat das vorerwähnte Accidenzienwesen einen nachtheiligen Einfluß, und zwar

1) zunächst offenbar in Hinsicht der Einnahme und des Einkommens selbst. Sie verlieren

nämlich verhältnißmäßig mit den Geistlichen zugleich, einige von ihnen verhältnißmäßig noch mehr als diese. Dieser Verlust ist für manchen dieser Männer, besonders für die, welche eine zahlreiche Familie haben, öfters noch empfindlicher, als für die Geistlichen, weil ihnen ihr Dienst-Einkommen in der Regel nach einem geringeren Maaße zugemessen ist, als diesen, und sie doch die dringendsten Bedürfnisse des Lebens mit allen Sterblichen der Erde gemein haben. Sind sie gleich also auch dem Ärger und Verdruß nicht ausgesetzt, der für die Geistlichen und Küster mit der unmittelbaren Einkassirung der Stolgebühren sehr oft verbunden ist; so theilen sie doch mit ihnen den unverschuldeten Verlust an den ihnen zugesicherten Einnahmen, und die drückenden Nahrungssorgen, die mit diesem Verlust verbunden sind und zum Theil daraus hervorgehen. Dieser Verlust trifft verhältnißmäßig auch die an den Accidenzien Theil habenden Kassen, für welche er zwar ebenfalls nicht gut ist, aber doch nicht den Nachtheil hat, als für sämmtliche an den Stolgebühren Theil habende Personen, indem für jene, wenn die Einkünfte zu den zu bestreitenden nöthigen Ausgaben nicht zureichen, anderweitig Rath geschafft werden muß und auch wird, diese aber sich selbst überlassen bleiben, und niemand fragt: woher nehmen sie das, was sie durch den bedeutenden Ausfall an

zugesicherten Accidenzien verlieren, und was sie zur Tilgung der drückenden Nahrungssorgen und zur Befriedigung anderer, eben so dringender Lebensbedürfnisse nöthig haben?

Aber dies ist auch für diese Männer nicht der einzige Nachtheil, den das Accidenzienwesen hervorbringt; sondern

2) auch ihnen und besonders den Schullehrern, Cantoren und Organisten unter ihnen, ist dasselbe ebenfalls nachtheilig in Hinsicht der auch ihnen gebührenden allgemeinen Achtung, Liebe und Zuneigung ihrer Mitbürger. Wenn es auch für sie nicht etwas Unangenehmes hätte, einen Theil ihrer Besoldungen auf diese Art und Weise zu empfangen, welches es doch auch für sie wirklich hat: so wird doch dadurch bei vielen, welche Stolgebühren zu entrichten haben, Unzufriedenheit erweckt, so werden auch sie deswegen von vielen mit Geringschätzung und Verdruß angesehen, und so verlieren auch sie unverschuldet dadurch wenigstens einen Theil der äußeren Achtung, Liebe und Gewogenheit, auf den sie sowol, wie die Geistlichen, wegen ihres wichtigen Berufs und gemeinnützigen Wirkens mit allem Recht Anspruch machen können. Denn jedes Gemeindeglied weiß es, daß auch diese Männer an mehreren Arten der Stolgebühren Theil haben und nehmen; und nicht selten geben diejenigen, welche diese Gebühren zu entrichten ha-

ben, ihren Unmuth und ihre Unzufriedenheit auch hierüber, und zwar oft sogar auf eine unschickliche Art, zu erkennen. Es ist natürlich, daß das Accidenzienwesen also nicht bloß den Geistlichen, sondern auch allen übrigen Theilnehmern daran vielfachen Nachtheil bringt. Dies sieht auch jeder derselben ein, und dies fühlt ein jeder von ihnen. Nicht bloß Geistliche, sondern auch alle übrigen Theilnehmer an den Stolgebühren hegen daher den sehnlichen Wunsch der Abschaffung und hinreichenden Entschädigung für dieselben. Nicht bloß Geistliche, sondern auch Schulmänner, haben daher schon längst ihre Stimme gegen das Accidenzienwesen erhoben, darüber geschrieben und ihre Meinungen und Wünsche in dieser Hinsicht öffentlich ausgesprochen. Zu diesen letzteren gehört insbesondere auch der vor einigen Jahren verstorbene, vortreffliche und um das Schul- und Erziehungswesen sehr verdiente Direktor des Archigymnasiums, Herr Dr. Johann Heinrich Philipp Seidenstücker zu Soest in der Grafschaft Mark, der sich in seinem Schulprogramm vom Jahre 1807, welches den Titel führt: "Über die Accidenzien der Lehrer an Kirchen und Schulen," darüber ausgesprochen hat.

Doch nicht bloß auf sämmtliche Personen, die an den Stolgebühren Theil nehmen, äußert das Accidenzienwesen einen sehr nachtheiligen Einfluß, sondern auch

II. auf die Achtung und Schätzung der kirchlichen und religiösen Handlungen selbst, für welche sie entrichtet werden, sowie auf die Achtung und Schätzung der Religion überhaupt.

1) Auf die kirchlichen und religiösen Handlungen (Actus ministeriales) sage ich, für welche sie entrichtet werden. Dahin gehören Taufen, Aufgebote und Trauungen, Beicht= oder Vorbereitungsreden zum heiligen Abendmahl, Ertheilung des heiligen Abendmahls an Kranke im Hause, Parentationen und Leichenpredigten, Fürbitten, Danksagungen u. s. w. An sich sind und bleiben diese und alle übrigen kirchlichen und religiösen Handlungen heilig, ehrwürdig und höchst achtenswerth, es mag dafür etwas an irgend jemanden, und auf irgend eine Art bezahlt werden, oder nicht. Dies kann und wird kein Verständiger, der den Zweck, den Sinn und die Bedeutung dieser Handlungen kennt, leugnen. Ich gebe auch zu, daß sie deswegen, weil dafür in der evangelisch=lutherischen Kirche Stolgebühren entrichtet werden müssen, in den Augen der Gebildeten, wenn diesen nämlich überhaupt Religion und religiöse und kirchliche Handlungen ehrwürdig und heilig sind, nichts verlieren mögen. Aber ist dies auch der Fall bei den weniger Gebildeten, zumal wenn ihr religiöser Sinn an sich

nur schwach ist? Gewiß nicht. Sie sind vielmehr geneigt, alles, wofür sie Geld zahlen müssen, nicht als etwas Heiliges und Ehrwürdiges, sondern als etwas Gewöhnliches, im Leben Gangbares, anzusehen, eben darum, weil man es für Geld, wie sie meinen, haben kann. Es setzt sich bei ihnen nach und nach die Idee fest, daß auch die vorerwähnten kirchlichen und religiösen Handlungen für Geld zu haben sind, und wenn man sie gleich, so oft man ihrer bedarf und sie verlangt, nicht von jedermann, weil die Kirchen- und Staatsgesetze dies aus weisen Gründen verbieten, gethan erhalten könne und dürfe, so könne man die Verrichtung jener Handlungen doch von den Geistlichen begehren und gethan erhalten, wenn man ihnen die gesetzlichen Gebühren dafür bezahlt. Ja mancher Unwissende und Thörigte glaubt vielleicht sogar, diese oder jene der vorgenannten heiligen Handlungen sey hauptsächlich mit darum angeordnet, und geschehe also auch hauptsächlich mit darum, damit die Geistlichen Geld verdienen, beneidet dieselben um diesen Verdienst, und giebt bei dieser oder jener Veranlassung seinen darüber neidischen Sinn durch Worte und Reden zu erkennen. Dies letztere geschiehet wol hie und da auch von Einem oder dem Anderen, der auf Geistesbildung Anspruch macht, und dem man sie in Hinsicht wissenschaftlicher Kenntnisse auch nicht streitig

machen kann, besonders von solchem, der dem Gelde und den irdischen Gütern einen zu hohen Werth beilegt und sie zum Hauptziel seiner Wünsche und seines Bestrebens macht. Da nun der weniger Gebildete jene obenerwähnten kirchlichen und religiösen Handlungen mit zu denjenigen Dingen zählt, die man gegen Bezahlung fordern und erhalten könne; so verliert in seinen Augen dadurch auch jede dieser Handlungen an Wichtigkeit und Heiligkeit, und seine Achtung und Ehrfurcht vor derselben wird nach und nach immer geringer, und erlischt mit der Zeit vielleicht ganz. Daher kommt es denn wol auch, daß hie oder da mancher sich Klugdünkende, von sich Eingebildete und Großsprecherische in Hinsicht kirchlicher und religiöser Handlungen, für welche Stolgebühren zu entrichten sind, sich der unschicklichen und undelikaten Rede bedient: "wenn „ich diese oder jene kirchliche oder religiöse Hand„lung verrichtet zu haben wünsche, und dafür die „bestimmten Stolgebühren bezahle, so muß sie „geschehen;" ohne zu wissen oder zu bedenken, daß dieser Ausspruch in Hinsicht mancher kirchlichen Handlungen mit einmal unbedingt richtig, viel weniger aber noch diese Sprache in Hinsicht so heiliger und wichtiger Gegenstände passend und schicklich ist, indem, nach meiner Überzeugung, zwischen dem Erkauf einer Sache, deren Werth bloß nach dem Gelde beurtheilt wird, und zwi-

schen der Verrichtung einer kirchlichen und religiösen Handlung, für welche Stolgebühren entrichtet werden, doch noch ein großer, himmelweiter Unterschied Statt findet. Daher kommt es, daß mancher, der bei einer kirchlich-religiösen Handlung als Zeuge zugegen ist, sobald nach Beendigung der Handlung der Küster das gebräuchliche Opfer auf einem Teller einsammlet, sich unschickliche Bemerkungen erlaubt, oder wol gar unanständige Späße macht, wodurch der gute Eindruck der eben verrichteten heiligen und ehrwürdigen Handlung bei vielen Anwesenden ganz weggewischt oder doch wenigstens vermindert, die vollzogene kirchlich-religiöse Handlung in den Augen mancher Anwesenden herabgesetzt, und das Ehrgefühl des noch anwesenden Geistlichen und selbst das des einfordernden Küsters verletzt und ihr Gemüth mit Unmuth erfüllt wird. Man glaube ja nicht, daß ich hier zuviel sage und die Sache übler schildere, als sie ist. Wollte Gott, es wäre nicht so. Aber daß es leider oft wirklich so ist, lehrt die Erfahrung, indem dergleichen Beispiele leider nicht zu selten sind. Da dem nun aber so ist, so ist es auch eine ganz natürliche Folge, daß die ehrwürdigen kirchlich-religiösen Handlungen, für welche in der evangelisch-lutherischen Kirche Stolgebühren entrichtet werden, in den Augen vieler Mitglieder dieser Kirche durch das Accidenzienwesen an

Ehrwürdigkeit und Achtung verlieren, und daß dadurch, wenn auch vielleicht nicht Verachtung, doch gewiß Geringschätzung und Gleichgültigkeit erzeugt werden; und welch ein großer Nachtheil ist dies!

2) Diese Geringschätzung und Gleichgültigkeit gehen denn aber auch über auf den ganzen kirchlich-religiösen Cultus und auf die Religion selbst, zumal da auch bei den öffentlichen Gottesverehrungen durch Vorhalten des sogenannten Klingebeutels, der in städtischen großen Gemeinden nicht gut ohne große Schwierigkeiten abgeschafft werden kann, wenigstens bisher noch nicht ist, die Baarschaften der Anwesenden in Anspruch genommen werden. Auch dies ist eine natürliche mittelbare Folge des Accidenzienwesens. Denn, ist jemand erst gleichgültig gegen die kirchlich-religiösen Handlungen, und schätzt er erst diese geringe: so trägt er diese Geringschätzung und Gleichgültigkeit auch auf den ganzen Cultus über, besucht die öffentliche Gottesverehrung, aller Bitten und Ermahnungen der Geistlichen ungeachtet, und wenn dieselben auch mit Engelzungen predigten, selten, und bei zunehmender Geringschätzung und Gleichgültigkeit immer seltener, und bleibt am Ende davon ganz weg. Ich will nicht behaupten, daß das Accidenzienwesen und die bei der öffentlichen Gottesverehrung eingesammleten und einzusammlen-

den freiwilligen Abgaben die alleinige, oder auch nur die Hauptursache ist, warum unsere jetzigen christlichen Tempel weniger besucht werden, als früherhin; aber daß das Accidenzienwesen, und die jedesmaligen Aufforderungen zum freiwilligen Geben und Beitragen, daran ihren Theil haben, scheint mir wenigstens der Fall zu seyn, und ich glaube, daß ich mich hierin nicht irre. Wollte man mir einwenden: vor längerer Zeit herrschte ja das Accidenzienwesen in der evangelisch-lutherischen Kirche ebenfalls, und auch damals wurden ja freiwillige Beiträge bei den öffentlichen Gottesverehrungen eingesammlet, und die Kirchen waren doch voll, ja manche sogar überfüllt, und es giebt jetzt hie und da noch Kirchen, in denen, besonders dann, wenn dieser, oder jener darinn predigt, unter denselben Umständen dasselbe Statt findet: so würde ich erwidern: vor längerer Zeit herrschte auch im Ganzen weit mehr kirchlich-religiöser Sinn, als jetzt; die Menschen fühlten das Bedürfniß, der öffentlichen Gottesverehrung beizuwohnen, mehr, als jetzt, und nahmen gern daran Theil, es mochte eine gute oder mittelmäßige Predigt gehalten werden. Und wenn jetzt hie und da, und zwar wenn dieser, oder jener Geistliche predigt, die Kirche ungewöhnlich stark besucht wird, so hat, ohne einem solchen Geistlichen sein Verdienst absprechen zu wollen, auch der Reiz der

Neuheit, oder irgend etwas Zufälliges, ich möchte beinahe sagen die Mode, einen Antheil daran. Denn, wie wollte man es denn sonst erklären, wenn mancher vortreffliche Geistliche, besonders in sehr großen Städten, der Anfangs eine gedrängt volle Kirche hatte, nach mehreren Jahren eine weit geringere Zahl von Zuhörern vor sich sieht, obgleich seine Predigten an innerem Gehalt sich ganz gleich bleiben, und sie eben so vortrefflich sind, und mit eben derselben Lebendigkeit, Wärme und Herzlichkeit vorgetragen werden, als früherhin. Wollte man bloß nach der Zahl der Zuhörer die Güte und den Werth einer Predigt beurtheilen, so wäre dies ein sehr unsicheres Kriterium, welches äußeren, zufälligen Dingen, und daher den fortwährenden Veränderungen unterworfen wäre, und weil man sonst auch glauben müßte, daß die Predigten, welche vor einem halben oder ganzen Jahrhundert und vor noch längerer Zeit gehalten wurden, eben darum, weil zu ihrer Anhörung die Kirchen überfüllt waren, das non plus ultra von Vortrefflichkeit und Musterhaftigkeit gewesen seyn müßten, welches doch aber, wie jeder, der mit der Geschichte des Predigtwesens bekannt ist, weiß, nicht der Fall war. Wenn nun Gleichgültigkeit und Geringschätzung des öffentlichen Cultus auch zum Theil mit durch das Accidenzienwesen, oder doch wenigstens durch die

Art der Erhebung der Stolgebühren, veranlaßt, oder befördert wird, warum will man diesen Anstoß nicht wegräumen, oder doch wenigstens die Art der Erhebung jener Gebühren nicht anders modifiziren, da man es, wie ich glaube und nachher zeigen werde, doch kann, und zwar ohne große Schwierigkeiten?

Sind die Menschen aber erst gleichgültig gegen die öffentliche Gottesverehrung, und schätzen sie diese geringe; so tragen sie diese Gleichgültigkeit und Geringschätzung auch auf die Religion in objektiver und subjektiver Hinsicht über, das heißt, so sind sie gleichgültig gegen die Wahrheiten der Religion selbst und gegen die Gesinnungen, die dadurch erweckt, so wie gegen die Handlungen, die dadurch bewirkt werden sollen, und werden es immer mehr; so haben und beweisen sie vor der Tugend nicht mehr die Achtung und Ehrfurcht, die ihr gebührt; so denken und leben sie leichtsinnig fort und verlieren mit der Religion auch ihren besten und sichersten Führer im Leben, und die reinste Quelle ihrer wahren und höheren Wohlfahrt.

Ich kann nicht umhin, hier noch einen großen Nachtheil des vorgedachten Accidenzienwesens zur Sprache zu bringen, den nämlich, den es

III. als Hinderniß der Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen hat.

Die völlige Vereinigung dieser beiden Kirchen ist aus mehreren Gründen höchst wünschenswerth. Man hat sie schon längst gewünscht, und ist, besonders seit der letzten Feier des hundertjährigen Reformationsjubiläums, auf die Ausführuug dieses Wunsches sehr bedacht gewesen, und hat damit auch schon den Anfang gemacht, welches alles sehr lobenswerth ist und wozu auch gewiß jeder wahre Verehrer Jesu gern die Hand geboten hat und noch bietet. Soll diese Vereinigung aber wirklich geschehen und glücklich vollendet werden; so muß sie nicht bloß eine religiöse, eine rein christliche, sondern auch eine kirchliche seyn, das heißt, eine Vereinigung zu einem Kirchenkörper. Eine religiöse oder rein christliche Vereinigung beider Kirchen hat, dem Geiste und Wesen nach, auch schon längst Statt gefunden; denn der Geist der gegenseitigen Liebe, Nachsicht, Schonung und Verträglichkeit hat schon längst nicht nur die Lehrer, sondern im Ganzen auch die Mitglieder beider Kirchen beherrscht und sich durch Werke der christlichen Bruderliebe überall zu erkennen gegeben. Friedlich haben Lutheraner und Reformirten neben einander gewohnt und sich gegenseitig durch Liebe und Wohlwollen unterstützt. Amtsbrüderlich ha-

ben sich gegenseitig die Lehrer beider Konfessionen in der Verwaltung ihrer Berufsgeschäfte schon längst gedient, und sich durch freundlichen Umgang, durch gegenseitige Belehrung und Berathung, sowie durch gegenseitige Hochachtung und Bruderliebe beglückt, auch bei und nach der Feier des vorher erwähnten dritten Reformationsjubiläums das heilige Abendmahl an Orten, wo Geistliche beider Konfessionen wohnen, gemeinschaftlich genossen, und dadurch ihren christlichen Sinn, ihre gegenseitige Bruderliebe und Einigkeit des Herzens öffentlich und rühmlichst an den Tag gelegt. Aber kirchlich sind beide Konfessionen an allen Orten noch nicht vereiniget, und möchten es beim besten Willen auch schwerlich eher werden und werden können, als bis die inneren und äußeren Hindernisse, die jetzt noch obwalten, beseitiget sind.

Zu diesen Hindernissen, und zwar zu den äußeren, gehören die Kirchengüter und das in der bisherigen reformirten Kirche damit zusammenhängende Armenwesen; gehört aber auch, und zwar besonders in der bisherigen lutherischen Kirche, das schon oft erwähnte Accidenzienwesen. Nicht nur das Erstere, sondern offenbar auch das Letztere, von dem ich hier nur rede, muß nothwendig beseitiget werden, wenn das rühmlichst vorgesteckte Ziel der völligen kirchlichen Vereinigung beider Konfessionen erreicht werden

soll; denn geschähe dies nicht, und wollte man die Sache auf sich beruhen lassen; so würden dadurch Unordnungen in kirchlicher Hinsicht ohne Verschulden der Geistlichen entstehen, und nicht einmal die Kirchenbücher vollständig geführt werden können, und den Geistlichen der lutherischen Kirche würden unverschuldeterweise nach und nach alle Stolgebühren entzogen werden, sie also einen bedeutenden Verlust ihres an sich im Ganzen nur geringen Einkommens leiden, dadurch in die größte Verlegenheit gerathen, und deswegen Statt mit Freude würden sie mit Verdruß und Unzufriedenheit auf die Vereinigung hinblicken, weil ihnen durch Übergang der meisten, oder fast aller ihrer Gemeindeglieder zu den Geistlichen, denen sie keine Stolgebühren zu entrichten hätten, drückende Nahrungssorgen bereitet, und sie auch am Ende gar keine Gemeinde mehr haben würden. Dieses Übergehen zu der reformirten Kirche, oder doch wenigstens das Gesuch um die Verrichtung dieser oder jener sakramentalischen oder anderer kirchlichen Handlungen bei den Geistlichen der reformirten Kirche, ist ja hie und da von manchem Gemeindegliede der lutherischen Kirche auch schon gewünscht, versucht und unternommen worden, und zwar deswegen, weil in jener Kirche für die Verrichtung solcher kirchlichen Handlungen keine Stolgebühren entrichtet werden. Wollte man auch, und zwar sobald,

als möglich, durch ein Gesetz verordnen, daß da, wo die Vereinigung und zwar durch Annahme des neuen Ritus begonnen, aber wegen anderweitiger Ursachen noch nicht vollendet ist, die Parochialpflichtigkeit der Gemeindeglieder gegen die Kirche und Geistlichkeit ihrer bisherigen Konfession, wie solche bis zum Beginn der Vereinigung bestanden, durch den Abendmahlsgenuß in einer andern Kirche nicht aufgehoben werde, sondern bis zur völligen Vereinigung fortdauere, welches freilich zur Verhütung des Verlustes an zugesicherten Einkünften unter den jetzt obwaltenden Umständen sehr nöthig, und um den Theilnehmern an den Stolgebühren gerecht zu seyn, höchst billig ist: so würde dies bei den meisten, oder doch vielleicht bei allen denjenigen Gemeindegliedern, die sich zur Ersparung der Stolgebühren ihrer bisherigen Parochialpflichtigkeit zu entziehen suchen, wahrscheinlich Unzufriedeit und Verdruß, oder wol gar völlige Abneigung gegen ihre bisherige Konfession und bisherigen Relionslehrer bewirken, indem sie diese Letzteren vielleicht für die Ursache dieses Zwanges hielten. Anstatt der Liebe, würde also Widerwille bei jenen Gemeindegliedern entstehen, welcher der kirchlichen und religiösen Vereinigung keinesweges förderlich und heilsam, wohl aber hinderlich und schädlich wäre. Auch würde man ja alsdann, wenn die völlige Vereinigung zu Stande gekommen wäre,

auf irgend eine Art die bisherigen lutherischen Geistlichen und alle übrigen Theilhaber an den Accidenzien für den Verlust derselben entschädigen müssen, wenn man nicht, welches nicht denkbar ist, ihnen geradezu diesen Theil ihrer Einnahme unverschuldet ohne hinreichende Entschädigung entziehen wollte. Wäre es also nicht besser, dies wichtige Hinderniß der Vereinigung beider Konfessionen vor der Vollendung wegzuräumen? Ist es nicht sogar nothwendig, dies zu thun, weil sonst die Vollendung verzögert, ja vielleicht wol gar unmöglich werden würde? Ist sie dagegen von außen her mit der Wegschaffung, oder anderen Modifikation der Stolgebühren nicht um einen bedeutenden Schritt näher herbei geführt? Und würde nicht eben dadurch das Übergehen einzelner Gemeindeglieder von einem Kirchspiel zum anderen in Hinsicht der kirchlichen Handlungen, die bloß von den Geistlichen verrichtet werden dürfen, von selbst aufhören, und eben dadurch zugleich, wie vorhin schon erwähnt ist, mehr Liebe und Achtung vor den kirchlichen, heiligen Handlungen, und vor denen, die sie verrichten, bei vielen Gemeindegliedern erweckt, und das vorher erwähnte, wegen Verhütung des Verlustes an Stolgebühren zu gebende Gesetz erspart werden können? Wer könnte dies leugnen! Dann gehörten alle evangelischen Christen, die bisherigen reformirten so gut, wie die bis=

herigen lutherischen, zu dem Kirchspiel, in dessen Lokalbezirk sie wohnten, und kein Gemeindeglied würde sich weigern, die kirchlich=religiösen Handlungen, wozu es der Hülfe der Geistlichen bedarf, von den Geistlichen, die zu seinem Kirchspiel gehören, verrichten zu lassen! Und träte ja der Fall ein, daß ein oder das andere Gemeindeglied zu der Verrichtung dieser, oder jener kirchlich=religiösen Handlung aus besonderen, triftigen Gründen einen andern Geistlichen wünschte; so würde ihm dies sehr gern gewährt werden, sobald das betreffende Gemeindeglied dies vorher zur richtigen Führung der Kirchenbücher nur anzeigte, und einen Schein, daß solches geschehen, dagegen in Empfang nähme und denselben dem die kirchlich=religiöse Handlung verrichtenden Geistlichen vorzeigte. Gewiß, mit Riesenschritten würde sich die äußere Vereinigung beider evangelischen Konfessionen ihrer Vollendung näheren, wenn das Accidenzienwesen beseitiget wäre; und so lange es dies nicht ist, wird es, auch bei den besten Wünschen und eifrigstem Bestreben, die äußere Vereinigung aufhalten, oder wol gar unmöglich machen, da es, so lange es existirt, wenigstens in der gegenwärtigen Form existirt, eins der größten Hindernisse der innigst zu wünschenden und gewünschten Vereinigung ist.

Wenn ich bisher die großen und mannigfal=

tigen Nachtheile, die das in der evangelisch-lutherischen Kirche existirende Accidenzienwesen hat, und so lange es in seiner gegenwärtigen Gestalt existirt, leider auch haben wird, angeführt und kürzlich beleuchtet habe: so ist dies aus keiner anderen Absicht geschehen, als um auf die Nothwendigkeit der Abschaffung, oder wenigstens auf eine anderweitige Einrichtung desselben aufmerksam zu machen, und das, was auch andere Männer schon darüber gesagt haben, wieder in Erinnerung zu bringen. Jeder bei I, II, und III erwähnte Nachtheil ist, nach meiner Überzeugung, schon ein hinreichender Grund zur Abschaffung, oder Abänderung desselben; um wieviel mehr hat man Ursach dazu, wenn man alle diese Nachtheile zusammen erwägt.

Aber wie und auf welche Art, denkt und spricht vielleicht mancher, soll dies geschehen? Sollen denn die Mitglieder evangelisch-christlicher Gemeinden gar nichts zum Unterhalt ihrer Religionslehrer, ihrer oberen und unteren Kirchendiener, gar nichts zur Befriedigung der Bedürfnisse in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten beitragen? Sollen sie die geistlichen und kirchlichen Hülf- und Dienstleistungen, die ihnen geschehen, ohne Vergütigung erhalten, da sie alles andere, was sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Lebens gebrauchen, bezahlen, oder auf anderweitige Art entschädigen müssen? Ich

erwidere hierauf: keinesweges sollen und können sie dies im Allgemeinen verlangen; vielmehr ist jedes Mitglied der christlichen Kirche, also auch jedes Mitglied der bisherigen reformirten Konfession, deren Bekenner bisher keine Stolgebühren entrichtet haben, schon insofern, als es ein Mitglied der christlichen Kirche ist, verbunden, zur Erhaltung der Kirchenlehrer und Kirchendiener und der anderweitigen Bedürfnisse der Kirche verhältnißmäßig beizutragen. Aber nur auf eine andere Art und Weise, als es mit den Accidenzienwesen bisher geschehen ist und noch geschiehet, muß die Entrichtung dieser Beiträge angeordnet und geleistet werden, wenn die oben erwähnten Nachtheile vermieden werden sollen. Wie dies nun eingerichtet werden könnte, darüber füge ich folgende unmaßgebliche Vorschläge hinzu, die nach meiner Überzeugung ausführbar sind, und zwar ohne zu große Schwierigkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Ausführbare Vorschläge zur Abschaffung, oder wenigstens Abänderung des Accidenzienwesens in der evangelisch-lutherischen Kirche.

Wünschenswerth ist, und sehr gut wäre es, wenn sämmtliche Lehrer der Kirchen und Schulen durch fixe Einkünfte aus Staats- oder Communalkassen besoldet würden. Man mag für die jetzige Art der Besoldung derselben auch sagen, was man will; die Vortheile, welche mit der fixen Besoldung, vorausgesetzt, daß sie nicht zu geringe wäre, und mit dem Steigen aller dringenden Lebensbedürfnisse von Zeit zu Zeit verhältnißmäßig erhöhet würde, für Lehrer und Lernende, für das Allgemeine und Besondere verbunden sind, überwiegen bei weitem die Vortheile, die man von den nicht fixirten Einkünften der Geistlichen rühmt, zumal da manche dieser gerühmten Vortheile nur scheinbar sind. Dies sehen diejenigen am meisten und besten ein, welche ihre Besoldung durch solche unfixirten Einkünfte, wenn gleich auch darunter mehrere bestimmte Naturalien begriffen sind, erhalten; und daher sind, wenn vielleicht nicht alle, gewiß doch die meisten Geistlichen und andere Kirchendiener mit mir hierüber einerlei Meinung. Denn

abgesehen davon, daß mit der Erhebung solcher accidentellen Einnahmen und besonders auch mit den zu empfangenden Naturalien und deren Wiederverkauf, für den Geistlichen viele Unannehmlichkeiten, und sogar auch oft nicht unbedeutender Verlust, verbunden sind, die ihm zu unangenehmen Berührungen, und wol gar zu gerichtlichen Klagen gegen manche Lieferanten Anlaß geben, öfters, wenn er nicht zu großen Verlust erleiden will und wegen seiner nur mittelmäßigen Einkünfte auch nicht erleiden kann, wenn er auch wollte, ihn sogar zwingen, mit manchem seiner Gemeindeglieder, weil diese gewöhnlich Naturalien an ihn zu liefern verpflichtet sind, als Gegenparthei vor Gericht zu stehen; so ist es, nach meinem Gefühl wenigstens, schon unschicklich, und dem geistlichen Stande nicht angemessen, wenn Mitglieder desselben den Korn- oder anderweitigen Naturalienhändler machen, das zu verkaufende Korn oder andere Naturalien ausbieten und verhandeln, bei diesem Geschäft diese oder jene nicht angenehmen Reden hören, und endlich froh seyn müssen, wenn sich nur Käufer finden, die ihnen die Naturalien, und zwar oft für einen niederen Preis, als der Marktpreis ist, abnehmen. Dies allein schon wiegt fast alle Gegengründe auf. Diesem großen Übel könnte aber durch eine Kleinigkeit abgeholfen werden, und zwar dadurch, daß von

den respektiven höchsten Behörden der Befehl gegeben und auf dessen Befolgung streng gehalten würde, daß ein jeder, der an Kirchen- und Schullehrer Korn und anderweitige Naturalien alljährlich zu liefern hat, dieselben alljährlich in der nächsten Woche nach Martini nach dem Martinimarktpreise des Korns und der anderen Naturalien in baarem Gelde entrichten müßte. Es giebt einige geistliche Stellen, bei denen dies gesetzlich ist, und glücklich sind deswegen die Geistlichen, und ich möchte sagen beneidenswerh, weil sie dadurch jenes Übels und jener Unannehmlichkeiten, wodurch ihnen Verdruß, Verlust und manche andere nachtheiligen Folgen auch bei der treusten Führung ihres Amtes bewirkt werden, überhoben sind. Wie leicht könnte diese Einrichtung allgemein eingeführt, und wie viel Gutes würde schon dadurch bewirkt werden. Dadurch würde ja auch denjenigen, die solche Naturalien an Geistlichen und Schullehrer abzuliefern schuldig sind, nicht der geringste Nachtheil erwachsen, indem sie nur die Naturalien auf dem Markte zu verkaufen, und das dafür gelösete Geld abzuliefern nöthig hätten.

Doch ich kehre nach dieser Excursion zu dem Accidenzienwesen, den juribus stolae nämlich, wieder zurück, und bemerke über deren Abschaffung, oder wenigstens andere Modifizierung, Folgendes. Die eben erwähnten jura stolae,

müßten entweder ganz abgeschafft und die Theilnehmer daran hinlänglich durch fixes Einkommen dafür entschädigt, oder wenn dies durchaus unausführbar wäre, doch wenigstens ganz anders, als es jetzt ist, modifizirt und eingerichtet werden.

1) Erwägen wir zunächst den ersten Fall, daß sie nämlich ganz abgeschafft und die Geistlichen, sowie alle übrigen Theilnehmer an diesen Gebühren dafür durch fixe Äquivalente entschädigt würden, welches unstreitig das Beste wäre: so könnten die Entschädigungen dafür entweder aus den Staats- oder aus den Communalkassen gezahlt werden.

1) Würden sie aus den Staatskassen gezahlt; so müßten diese, wenn sie deswegen nicht leiden sollten, dafür einen eben so starken Zufluß haben, und das um so mehr, da die Totalsumme dieser fixirten Entschädigungsgelder allerdings nicht unbedeutend seyn würde. Fragt man: woher soll dieser Zufluß in die Staatskassen kommen? so antworte ich darauf:

a. entweder durch eine besonders zu entrichtende Abgabe, zu der jeder zum Christenthum sich bekennende Einwohner des Staats verhältnißmäßig beitragen müßte. Der Staat hat offenbar das Recht, eine solche Abgabe von seinen christlichen Einwohnern zu fordern; denn er ist verpflichtet,

pflichtet, für die Gründung und Beför-
derung der gesammten Wohlfahrt seiner Bewohner, also besonders auch für die geistliche und sittliche derselben, die durch Kirchen und Schulen und deren beiderseitigen Lehrer und Diener bezweckt wird, nach allen Kräften zu sorgen; mithin ist er auch berechtigt, die dazu nöthigen Mittel anzuwenden, und zur Herbeischaffung und Erhaltung dieser Mittel seine Einwohner in Anspruch zu nehmen und sie verhältnißmäßig dazu beitragen zu lassen. Die Einwohner des Staats dagegen sind offenbar verpflichtet, ihre Beiträge zur Erhaltung dieser Mittel, ohne welche jener wohlthätige Zweck nicht erreicht werden kann, zu leisten. Verpflichtet sind sie dazu eben so sehr, als zur Entrichtung aller anderen Abgaben an den Staat, die zur Gründung und Beförderung der äußeren oder leiblichen Wohlfahrt des Allgemeinen und Besonderen, des Ganzen und Einzelnen nöthig und unentbehrlich sind. Wer dies leugnen wollte, der müßte glauben, daß die Gründung und Beförderung der leiblichen Wohlfahrt der Mitglieder eines Staates und der Menschen überhaupt, wichtiger und nothwendiger sey, als die der geistigen und sitt-

lichen, welches ein Irrthum wäre, und welches eben deswegen von gebildeten Völkern als Grundsatz nicht angenommen ist, und ohne die höhere Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu zerstören, auch nicht angenommen werden kann. Ob es aber heilsam sey, in dieser Hinsicht eine besondere, von allen übrigen Staatsabgaben separirte allgemeine Abgabe einzuführen, ist eine andere Frage? Es läßt sich zwar vieles dafür, vieles aber auch dagegen sagen. Zu dem Letzteren gehört besonders, daß, wenn auch zur Erhebung und Auszahlung derselben vielleicht keine eigene Offizianten nöthig wären, indem dies Geschäft von den schon angestellten Rendanten, allenfalls gegen eine Remuneration, versehen werden könnte, bei vielen Bewohnern des Staats Unzufriedenheit über diese Einrichtung entstehen könnte und wahrscheinlich auch würde, obgleich dies kein hinreichender Grund für die Unterlassung einer Einrichtung wäre, wodurch nach meiner Überzeugung so unendlich viel Gutes bewirkt werden würde. Auch würden die Einsichtsvolleren und Besseren, denen die Beförderung der Achtung der Religion und die Vermehrung der geistigen und sittlichen Wohlfahrt der

Menschheit am Herzen liegt, mit dieser Einrichtung gewiß nicht unzufrieden seyn.

Wollte man aber keine besondere, als separat existirende Abgabe einführen; so könnte der vorerwähnte gute Zweck auch eben so gut, wie ich glaube, erreicht werden,

b) durch Erhöhung der schon existirenden allgemeinen Staatsabgaben. Diese Erhöhung müßte verhältnißmäßig, das heißt, den Vermögenszuständen der einzelnen Staatsbürger angemessen, und nach dem Maaß ihrer anderen Staatsabgaben vertheilet seyn, in der Totalsumme aber doch so viel betragen, als zur Entschädigung der vorgenannten Accidenzien im Ganzen erfordert würde. Welche Arten der öffentlichen Staatsabgaben dieserhalb zu erhöhen wären, müßten erfahrne Staatsmänner, nach dem Auftrage des Landesherrn, bestimmen, und ich füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß es mir am besten zu seyn scheint, wenn diese Erhöhung nicht bei einer einzigen, sondern bei mehreren der schon vorhandenen Staatsabgaben geschähe, weil dadurch die Erhöhungen unmerklicher, und die Beiträge zur Deckung und Vergütigung der Accidenzien desto gleichmäßiger unter

die einzelnen Beitragenden vertheilt und ihnen also erleichtert würden. Zur Ausführung dieses oder des vorher genannten Vorschlages müßte man aber die erforderliche Total-Entschädigungssumme wissen, und diese könnte durch die gewissenhafte, von den Geistlichen nach einem sechs bis achtjährigen Durchschnitt angegebene und beglaubigte Angabe für jeden Kirchsprengel leicht gefunden werden, wodurch man zugleich auch wüßte, wieviel jeder einzelne Geistliche und jeder andere Theilnehmer an den Accidenzien erhielte. Die Aufbringung dieser Summe könnte im Königlich Preußischen Staate zum Theil auch schon erleichtert werden durch einen Theil derjenigen Einnahmen, welche von den aufgehobenen geistlichen Stiftungen fließen, und zwar um so mehr, da Seine Majestät, der König, einen Theil dieser Einkünfte zur Verbesserung der Lehrerstellen an Kirchen und Schulen anzuwenden, huldreichst zu versprechen die Gnade gehabt haben.

2) Würden die fixen Entschädigungen für die vorgenannten Accidenzien als Communal-Angelegenheiten angesehen, und würden sie daher aus den Communal-Kassen gezahlt; so müßten diese dafür einen gleichmäßig starken Zufluß an

Einkünften haben, wenigstens in denjenigen Communen, deren Kassen nicht einen so großen Überschuß haben, daß die vorgedachten Accidenzien ohne besonderen Zuschuß gedeckt werden können. Um diese fixirte Entschädigungssumme zu erhalten, giebt es auch hier zwei Wege, ähnlich denen, die ich so eben bei a und b erwähnt habe, nämlich

a) entweder durch Einführung einer besonderen Communal-Abgabe, welche unter einem schicklichen Namen, alle Viertel- oder halbe Jahre, oder auch alljährlich an die Communalkassen entrichtet würde, und aus welchen die sämmtlichen Theilhaber an den Accidenzien durch viertel- oder halbjährige Zahlungen aus den Communalkassen der Gemeinden, bei welchen sie angestellt sind, ihre bestimmten Äquivalente ausgezahlt erhielten. Daß zu dieser Abgabe nicht jedes Gemeindeglied gleichviel, sondern jedes nur verhältnißmäßig, das heißt, seinen Vermögensumständen gemäß, beitragen müßte, versteht sich, wie ich glaube, von selbst, und bedarf keiner Erwähnung, und das um so mehr, da schon bei anderweitigen Communal-Abgaben diese Regel angewendet wird.

b) Oder wollte man dies nicht; so könnte man zur Deckung des etwanigen Ausfalls, den die Communalkassen durch die fixirten Vergütigungen der Accidenzien leiden möchten, die schon vorhandenen Communal-Abgaben verhältnißmäßig erhöhen, und zwar nicht eine, sondern mehrere, vielleicht alle, aber nur um so viel, als zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes nöthig wäre. Es fände also in diesem Falle eine ähnliche Einrichtung Statt, als die vorher bei b vorgeschlagene ist, nur mit dem Unterschiede, daß das, was oben ad b gesagt worden, auf jede Commune angewendet werden müßte. Die Ausführung dieses Vorschlages ist, nach meiner Meinung, dem zunächst vorher ad a gethanen noch vorzuziehen, und zwar aus eben den Gründen, die ich vorhin angegeben habe. Es würde nämlich dadurch der Unwille, der bei manchem Gemeindegliede dadurch hervorgebracht werden möchte, wegfallen. Es würde ein jedes Gemeindeglied nach seinem Vermögen zur Herbeischaffung eines Theils der Besoldungen derjenigen Personen, welche auf die vorgedachten Accidenzien angewiesen sind, beitragen, ohne merklich beschwert zu werden. Es würden die Unbemitteltern

unter ihnen, wenn sie der geistlichen und kirchlichen Hülfe für sich oder die Ihrigen bedürfen, nicht zu fragen brauchen: woher nimmst du das Geld, welches du für die Verrichtung dieser oder jener geistlichen oder kirchlichen Handlung zu zahlen schuldig bist, und welches diejenigen, die darauf angewiesen sind, ohne Noth zu leiden, nicht füglich entbehren können? Es würden die Geistlichen und alle übrigen Theilnehmer an diesen accidentellen Einkünften, so manches Verdrusses, Ärgers, Verlustes u. s. w. überhoben seyn, und alle, und vorzüglich die Ersteren mit desto größerer Freudigkeit jegliches ihrer Amts- und Berufsgeschäfte verwalten können, auch von allen Gemeindegliedern mehr geliebt, und die von ihnen verrichteten religiösen und kirchlichen Handlungen von vielen Gemeindegliedern denjenigen Handlungen nicht gleich geachtet werden, welche man gegen klingende Münze haben und verlangen kann.

Würde nun die eine oder die andere dieser beiden Einrichtungen getroffen; so müßte die Communalbehörde das Quantum der durch fixe Entschädigung zu zahlende Summe wissen; und diese könnte und würde auf die vorher angeführte Art leicht ausgemittelt werden.

Gegen diese Einrichtung könnte mancher vielleicht folgende Einwürfe machen; zunächst nämlich den: da fast alle vorgenannten Accidenzien für einzelne religiöse und kirchliche Handlungen, die bei einzelnen Gemeindegleidern oder deren Familien, sey es in der Kirche, oder im häuslichen Kreise, oder an anderen dazu bestimmten Örtern geschehen, entrichtet werden, und diejenigen Gemeindeglieder, die sie verrichten lassen, und zu deren Bestem sie geschehen, zur Zahlung der Accidenzien verbunden sind: so würden ja die übrigen Gemeindeglieder bei dieser Einrichtung für andere mitbezahlen. Ferner: da die Mitglieder der bisherigen evangelisch = reformirten Kirche von der Entrichtung der vorerwähnten jura stolae bisjetzt befreiet gewesen sind, sie doch aber eben so gut, wie die Mitglieder der bisherigen evangelisch = lutherischen Kirche, und überhaupt aller Staats = und Communalmitglieder, zu den Staats = und Communal = Abgaben beitragen: so würde ihnen ja durch diese Einrichtung ein neues Onus aufgelegt werden, zu dessen Tragung sie bisher nicht verbunden waren. Auf diese Einwürfe antworte ich folgendes. Was den ersteren betrifft, so ist es allerdings wahr, daß bei der Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung ein Gemeindeglied für das andere die Accidenzien mit entrichten helfen würde; aber eben so würde sie auch

dieses wiederum für jenes, nach seinem Vermögen nämlich, entrichten helfen. Einer hülfe dadurch dem Anderen, und zwar nach seinem Vermögen, wozu jeder schon als Mensch und Christ, den Forderungen des Christenthums gemäß, und eben so auch als Bürger des Staats und als Mitglied einer Gemeinde, also aus mehr, als einem Verpflichtungsgrunde, verbunden ist. Und verriethe es nicht tadelnswerthen Geiz, große Engherzigkeit, kleinliche Denkungsart, und Mangel an Gemeinsinn, Pflichtgefühl und wahrer thätigen Menschenliebe, wenn derjenige, dem Gott mehr irdische Güter, als anderen seiner Mitmenschen gegeben, oder den er vielleicht der Sorge für Ernährung seiner Kinder, die ihm, wenn er sie besäße, mehrere kirchlich-accidentelle Ausgaben verursachen würden, überhoben hat, sich gegen diese Abgaben auflehnen, oder auch darüber nur unzufrieden seyn wollte, da selbst dann, wann er sie als zuspendende Wohlthaten betrachtete, dies eine sehr edle Art des Wohlthuns wäre, die ja ganz seinem Vermögen nur angemessen seyn, und wodurch nicht nur den ärmern Mitgliedern der Commune, zu der auch er gehört, sondern vorzüglich auch der Religion und der Kirche im Allgemeinen, in Hinsicht der ihr gebührenden Achtung und des daraus hervorgehenden Nutzens für viele Bekenner derselben, viel Gutes gestiftet würde?

Überdies aber sind ja Religion und Kirche, wie ich schon vorhin bemerkt habe, Gegenstände, welche die Gründung und Beförderung der höheren Wohlfahrt aller und jedes einzelnen Menschen beabsichtigen; und da nun dieser beabsichtigte wohlthätige Zweck nur durch Anwendung der richtigen Mittel erreicht werden kann, jenes Mittel aber nach meiner Überzeugung eben so rechtmäßig, als richtig und heilsam zur Erreichung dieses Zweckes ist: so ist jeder christliche Staatsbürger und jedes christliche Communalmitglied auch verbunden, seinen Theil zur Erreichung dieses guten und edlen Zweckes beizutragen; und wer es nicht wollte, hätte keinen hinreichenden Grund zur Beschwerde, wenn er von den vorgesetzten Behörden durch Zwangsmittel zur Erfüllung dieser seiner Pflicht angehalten würde. Durch diese Gründe ist auch der zweite Einwurf widerlegt, indem das, was ich hier so eben gesagt habe, nicht bloß auf die Mitglieder der bisherigen lutherischen, sondern auch der bisherigen reformirten, ja überhaupt auf die Mitglieder der ganzen christlichen Kirche in allen Konfessionen derselben Anwendung findet. Waren und sind noch jetzt die bisherigen evangelisch-reformirten Christen von der Entrichtung der vorgenannten Accidenziengelder frei; so war und ist dies bloß als eine Begünstigung in Hinsicht ihrer kirchlichen Abgaben zu betrachten, die bei man-

chen Mitgliedern anderer Konfessionen der christlichen Kirche hin und wieder sogar einen gewissen Neid erregt, und bei mehreren von diesen über die Entrichtung der gesetzmäßigen Accidenziengelder Unwillen, der oft laut geäußert wird, verursacht hat und noch verursacht. Haben aber alle Mitglieder der christlichen Kirche, als solche, sie mögen gehören zu welcher Konfession sie wollen, gleiche Rechte; so haben sie auch gleiche Pflichten; mithin sind auch alle ohne Ausnahme verbunden zu dem, was zur Erreichung des kirchlichen Zwecks erfordert wird, das Ihrige verhältnißmäßig beizutragen. Dies liegt auch in dem Begriff der Union und folgt aus ihr; und eine völlige äußere Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen möchte, wie ich vorher schon angeführt habe, bei allen noch so edlen und eifrigen Bemühungen, schwerlich eher zu Stande kommen, als bis jedes Mitglied dieser vereinigten Kirchen gleiche Verpflichtung nach Verhältniß seiner Umstände übernimmt und erfüllt. Wie aber, könnte man noch fragen, soll es denn, wenn diese Einrichtung getroffen würde, mit den Nichtchristen gehalten werden? Sollen auch sie zu diesen Entschädigungsgeldern beitragen, oder nicht? Da den Nichtchristen, antworte ich hierauf, die Sorge für ihr Religions- und Kirchenwesen und dessen Lehrer und Diener, überlassen ist, und sie aus eigenen Mitteln und

mit Aufopferung eines Theils ihres Vermögens die dazu nöthigen Gelder zusammen bringen; so ist es wol, wie ich glaube, der Billigkeit gemäß, sie mit Beiträgen zu dem vorgedachten Zwecke zu verschonen; und dies könnte dadurch erreicht werden, wenn sie von der unmaßgeblich vorgeschlagenen Abgabe, oder von der diese zu substituirenden Erhöhung allgemeiner Abgaben, befreit blieben. Nichtchristliche Individuen oder Familien müßten daher, wenn dies geschehen sollte, bei dieser besonderen Abgabe, oder bei der dafür zu machenden Erhöhung der Abgaben, übertragen, oder es müßte ihnen die dazu beigetragene Summe nach Ablauf jedes Jahres aus der Kasse, in welche ihre bisherigen Beiträge flossen, wieder zurückgezahlt werden.

II. Wir erwägen nun kürzlich noch den zweiten Fall. Dieser könnte und müßte dann eintreten, wenn man aus anderweitigen Gründen keine von den bisher gedachten Einrichtungen treffen, und also sämmtliche Theilnehmer der vorerwähnten Accidenzien durch fixe Äquivalente nicht entschädigen wollte. In diesem Falle müßten diese accidentellen Abgaben zwar bleiben, aber nicht unmittelbar weder an Geistliche, noch an Küster, noch an andere Kirchenbeamte entrichtet werden. Die Gründe leuchten ein, und sind vorher schon angegeben. Aber an wen sollen diese Gelder zunächst entrichtet werden? Da man in diesem Falle das mehrmals gedachte Accidenzienwesen als eine Communalsache betrachten müßte, oder wenigstens könnte; so wäre es nach meiner Meinung am besten, wenn diese Gelder an die Communalbehörde jedes Ortes entrichtet, und von dieser vierteljährig den Theilhabern daran ausgezahlt würden. Die städtischen Communalbehörden könnten, je nachdem es nach der geringeren oder größeren Zahl der Einwohner des Ortes nöthig wäre, ein, oder mehrere ihrer kollegialischen Mitglieder zur Empfangnahme dieser Gelder und deren Aus-

zahlung deputiren, wenn es den zeitigen Kämmerern zu viel werden sollte, die Rendantur dieser Einnahmen nebenbei mit zu übernehmen. In Dorfgemeinden könnte dies Geschäft demjenigen Mitgliede des Schulvorstandes übertragen werden, welches Rendant der Schulkasse ist, oder auch einem anderen dazu passenden Gemeindemitgliede. Für solche Armen, die wegen ihrer großen Dürftigkeit diese accidentellen Gelder zu entrichten durchaus nicht im Stande wären, fielen diese Abgaben weg, wenn sie durch einen von dem Rendanten der Armenkasse ausgefertigten Schein darthäten, daß sie aus der eben gedachten Kasse unterstützt würden. Alle übrigen Einwohner müßten sie aber entrichten. Fänden die mit dieser Rendantur beauftragten Communalbeamten Gründe, aus welchen diesem oder jenem anderen Dürftigen, der auch nicht aus der Armenkasse Unterstützung erhielte, die Zahlung dieser accidentellen Gelder zu erlassen wären; so müßten sie dies bei der nächsten Session der Communalbeamten vortragen und den gemeinschaftlichen Beschluß darüber vernehmen. Das Deficit, welches aus diesen Erlassungen entstände, müßte aber durch die Communalkasse gedeckt und von derselben allvierteljährig zugeschossen werden; theils schon darum, weil die Geistlichen und alle übrigen Theilhaber an solchen Accidenzien öffentliche Beamten sind, die durch treue Verwaltung ihrer Berufsgeschäfte der Commune und deren einzelnen Mitgliedern Dienste leisten, und denen dafür auch diese Einnahmen als Theil ihrer Besoldung von den vorgesetzten höheren Landesbehörden zugesichert, und für deren ihnen zugesicherten Besoldungen also auch die Communen verpflichtet sind; theils und vorzüglich aber auch darum, weil, wenn vielleicht auch nicht alle, doch gewiß die bei weitem meisten Geistlichen und übrigen Theilnehmer an diesen Accidenzien, nach Verhältniß der gegenwärtigen und

höchst wahrscheinlich von Jahr zu Jahr steigenden Preisen der dringendesten Lebensbedürfnisse, so besoldet sind, daß jeder Ausfall der ihnen zugesicherten Einnahmen für sie doppelt empfindlich ist, und sie in drückende Nahrungssorgen, Noth und Kummer stürzt. Auch hier ist ja der bekannte, wahre Satz anwendbar: Viele können Einem, aber einer kann nicht Vielen helfen. Eine ähnliche Einrichtung ist ja vor mehreren Jahren auch mit der Besoldung der Justiz-Offizianten in den Königlich-Preußischen Staaten, wenigstens mit denjenigen derselben, die bei Gerichten, bei welchen mehrere Richter angestellet sind, getroffen worden. Die accidentellen Einkünfte derselben, Sportuln genannt, fließen in eine Kasse, und werden mit zu den Besoldungen der Richter selbst und anderer bei den Gerichten angestellten Personen genommen. Reichen sie zur festgesetzten Besoldung der Offizianten nicht zu, so muß das Deficit, so viel ich weiß, durch eine andere Kasse, und wenn ich nicht irre, auch mit durch die Communalkasse, ergänzt werden. Ist diese Einrichtung bei gerichtlichen Behörden gut und lobenswerth, wie sie es wirklich ist, warum sollte sie es nicht bei kirchlichen Verfassungen seyn, um so mehr, da die Geistlichen keine äußere Gewalt in Händen haben, die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und die meisten von diesen letzteren gerichtliche Forderungen weit eher und williger zu berichtigen geneigt sind, als kirchliche.

Endlich füge ich noch hinzu: es könnte auch die Einrichtung getroffen werden, daß den sämmtlichen Theilhabern an den in Rede stehenden Accidenzien ein bestimmtes Äquivalent, welches ihren bisherigen desfalsigen Einnahmen angemessen wäre, aus der Communalkasse gezahlt, und diese accidentellen Einkünfte der Communalbehörde dafür gänzlich überlassen und ihr freigestellet würde, ob sie den Ertrag des an die Theilhaber dieser

Accidenzien zu zahlenden Geldes durch Erhebung der bisher üblichen Accidenzgelder, oder auf irgend eine andere Art herbeiführen wolle. Etwas Ähnliches ist ja hie und da von einzelnen Communalbehörden in Hinsicht einzelner Lehrer an Schulen schon geschehen, warum sollte dies nicht auch in Hinsicht des kirchlichen Accidenzienwesens geschehen können, zumal da dieses, wie oben gezeigt worden, aus mehr als einem Grunde so nöthig als heilsam ist? Ja ich wiederhole es, glücklich könnten und würden sich nicht nur die Geistlichen und alle übrigen Theilhaber an den Accidenziengeldern schätzen, sondern auch viel, sehr viel Gutes in religiöser und sittlicher Hinsicht, so wie auch in Hinsicht der Beförderung der kirchlichen Vereinigung, würde bewirkt werden, wenn einer oder der andere dieser hier gethanen Vorschläge ausgeführt, und dadurch, oder vielleicht auch auf eine andere, hier nicht angeführte Art und Weise, das kirchliche Accidenzienwesen abgeschafft, oder wenigstens anders modifizirt würde. Denn, bleibt es so, wie es jetzt ist, so werden auch die daraus hervorgehenden vorher geschilderten mannigfaltigen Nachtheile bleiben, und zwar so lange bleiben, als es in seiner jetzigen Form existirt; ja die Nachtheile, die es bewirkt, werden bei der jetzigen Denkungsart vieler, ja der meisten Menschen in religiöser Hinsicht, wie ich glaube, von Jahr zu Jahr immer größer werden.

Soll indessen ein oder der andere dieser Vorschläge ausgeführt, oder irgend eine andere bessere Einrichtug mit dem vorgedachten Accidenzienwesen getroffen werden: so müßte man die Geistlichen mit der Einführung dieser neuen Einrichtung, welcher Art sie auch wäre, ganz verschonen, letztere vielmehr den höheren Behörden übertragen. Die Gründe sind einleuchtend. Jede neue Einrichtung nämlich, wenn sie auch noch so gut und nützlich ist, findet hie oder da Wi-

derspruch und erweckt bei einem oder dem anderen Unwillen, und sollte derselbe auch nur durch eine zu große und ungegründete Vorliebe zu dem Alten entstehen. Ginge die Einführung dieser neuen Einrichtung von den Geistlichen aus: so würde jener Widerspruch und jener Unwille, so ungegründet sie auch wären, gegen die Geistlichen gerichtet seyn, und die treueste und gewissenhafteste Erfüllung ihrer heiligen Berufspflichten würde, wenn vielleicht auch nicht auf immer, doch gewiß auf längere Zeit, und wenn auch nicht bei allen, doch gewiß bei mehreren ihrer Gemeindeglieder, nicht ganz den guten Erfolg haben, den sie haben könnte und sollte; ja sie würden dadurch vielleicht einen ungegründeten und unverschuldeten, aber dennoch der wohlthätigen Wirksamkeit ihres wichtigen Berufes hinderlichen Haß mancher ihrer Gemeindeglieder auf sich laden. Wenn aber höhere Behörden auf Befehl und im Auftrage des Landesherrn und der höchsten Staatsbehörden diese Einrichtung treffen und anordnen; so würden die Geistlichen und die dadurch bezweckte gute Sache dieser Nachtheile überhoben seyn; und daß dies geschehen, und zwar so bald als möglich geschehen möge, ist der herzliche und fromme Wunsch des Verfassers dieses Aufsatzes; und in diesen Wunsch stimmen gewiß alle diejenigen Geistlichen und Nichtgeistlichen mit ein, die mit ihm gleiche Ansicht und Überzeugung von diesem Gegenstande haben, und mit ihm von gleichem heiligen Eifer für die gute Sache beseelt sind.

Karl Bögl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Boy, Martin F.

Die großen Nachtheile des Accidenzienwesens in der evangelisch-lutherischen Kirche

Brandenburg 1821

J.can.p. 150 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544458-2